

Neue Medizinische Hygieneverordnung (MedHygV)

Die neue MedHygV (Änderung zur Verordnung zur Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen), die in Bayern seit 1. September 2012 in Kraft getreten ist, gilt für die in Paragraph 1 Absatz 2 der Verordnung genannten Einrichtungen inklusive Arztpraxen, Einrichtungen für ambulantes Operieren sowie Dialyseeinrichtungen und betrifft die Umsetzung und Einhaltung der gültigen Hygienevorschriften auch durch die niedergelassenen Ärzte. Nachfolgend die wichtigsten Neuerungen für Sie auf einen Blick.

Pflichten, Änderungen und Tätigkeiten für alle Arztpraxen

Paragraph 2

Umsetzung und Einhaltung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Verhütung nosokomialer Infektionen und Vermeidung der Weiterverbreitung von Krankheitserregern, insbesondere solcher mit Resistenzen.

Paragraph 3

Erstellung eines Hygieneplans mit innerbetrieblichen Verfahrensanweisungen zur Infektionshygiene und regelmäßige Aktualisierung (kontinuierliche Fortschreibung) des Hygieneplans. Die Inhalte ergeben sich aus den in Paragraph 3 Absatz 1 genannten Punkten.

Zusätzliche Pflichten, Änderungen und Tätigkeiten für ambulant operierende Einrichtungen

Paragraph 2

Regelmäßige Aufklärung der Beschäftigten über die Bedeutung eines vollständigen und ausreichenden Impfschutzes zur Verhütung nosokomialer Infektionen.

Paragraph 2a

Verpflichtung zum Betrieb, zur War-

tung und regelmäßigen hygienischen Überprüfung von baulich-funktionalen Anlagen mit möglichem infektionshygienischen Risiko durch den Betreiber gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik (betrifft zum Beispiel Raumluftechnik und Wasserhausinstallation der Einrichtung). Beratung durch einen Krankenhaushygieniker vor Bauvorhaben in Einrichtungen für ambulantes Operieren, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, und Meldung des Bauvorhabens an die zuständige Gesundheitsbehörde.

Paragraph 5

1. Beratung durch einen Krankenhaushygieniker mit Qualifikation nach Paragraph 6 Absatz 3 (Beratungsumfang nach Behandlungsspektrum der Einrichtung und dem Risikoprofil der dort behandelten Patienten auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung).
2. Beschäftigung von Hygienefachkräften mit Qualifikation nach Paragraph 7 Absatz 2. Die Anzahl ergibt sich aus der RKI-Empfehlung „Personelle und organisatorische Voraussetzungen zur Prävention nosokomialer Infektionen“.
3. Bestellung mindestens eines hygienebeauftragten Arztes in Einrichtungen für ambulantes Operieren, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt. Voraussetzung ist eine mindestens 40 Stunden umfassende Fortbildung nach Paragraph 8 Absatz 2.
4. Bestellung mindestens eines hygienebeauftragten in der Pflege in Einrichtungen für ambulantes Operieren, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare

medizinische Versorgung erfolgt. Voraussetzung ist eine Qualifikation nach Paragraph 9 Absatz 2.

Nach Paragraph 5 Absatz 3 gilt eine Übergangsfrist zur Qualifikation des jeweiligen Fachpersonals bis zum 31. Dezember 2016.

Paragraph 10

Fortlaufende Erfassung, Aufzeichnung und Bewertung von nosokomialen Infektionen und des Auftretens von Krankheitserregern mit speziellen Resistenzen und Multiresistenzen sowie von Daten zu Art und Umfang des Antibiotikaverbrauchs. Sicherzustellen ist die frühzeitige Erkennung von Patienten, von denen ein Risiko für nosokomiale Infektionen ausgeht, sowie die Einleitung von Schutzmaßnahmen und die Dokumentation in der Patientenakte.

Paragraph 11

In regelmäßigen Abständen Vorlegen der Aufzeichnungen zur Erfassung und Bewertung nosokomialer Infektionen beim Krankenhaushygieniker, jedoch unverzüglich bei Gefahr in Verzug.

Paragraph 12

Infektionshygienische Fortbildung des Hygienefachpersonals mindestens alle zwei Jahre. Schulung des in der Patientenversorgung tätigen Personals der Einrichtung bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich über die innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene, die in den Hygieneplänen festgelegt sind.

Paragraph 14

Anzeigespflicht der Aufnahme der Tätigkeit von Einrichtungen für ambulantes Operieren bei der zuständigen Gesundheitsbehörde. Bei be-

Muster-Hygieneplan gastroenterologische Praxis

stehenden Einrichtungen für ambulantes Operieren ist die Tätigkeit bis zum 30. November 2012 bei der zuständigen Gesundheitsbehörde (= Gesundheitsamt) anzuzeigen.

Für Dialyseeinrichtungen gilt entsprechend Paragraph 2a, Paragraph 5, Paragraph 10 Absatz 3 und Paragraph 12.

Die KVB stellt den Praxen umfangreiches Informationsmaterial zum Hygienemanagement zur Verfügung. Sie finden dieses unter www.kvb.de in der Rubrik *Praxis/Praxisführung/Hygiene und Medizinprodukte*.

Zur Umsetzung der Anforderungen der neuen MedHygV wird die KVB insbesondere die Einrichtungen für ambulantes Operieren und Dialyseeinrichtungen zeitnah anschreiben und weiter informieren. Beim Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit wurde bereits um Erläuterungen zu der neuen MedHygV angefragt. Für die Umsetzung der Anzeigepflicht nach Paragraph 14 wurde ein einheitliches Formular in Aussicht gestellt.

Den Text der aktuellen Änderung der MedHygV finden Sie unter: www.verkuendung-bayern.de in der Rubrik Service-Center/Bayern Recht/Verkündungsplattform/Gesetz- und Verordnungsblatt - GVBl /Jahrgang 2012 - Heftnummer 16/ Seite 424.

Bei Fragen erreichen Sie uns unsere Expertin Wiebke Robl unter
Telefon 09 11 / 9 46 67 – 3 36
E-Mail Hygiene-Beratung@kvb.de

Das Kompetenzzentrum Hygiene und Medizinprodukte der KVen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) hat einen Muster-Hygieneplan (Rahmenplan) für gastroenterologische Praxen erarbeitet. Grundlage ist eine Analyse und Bewertung potentieller Infektionsgefahren in der Praxis.

Der Muster-Hygieneplan dient als Gerüst für einen individuell in der Praxis zu erstellenden Hygieneplan und muss auf die praxisspezifischen Gegebenheiten angepasst werden. Dafür liegen der Muster-Hygieneplan sowie ergänzende Arbeitsanweisungen und Checklisten im Word-Format vor. Informationsblätter enthalten ergänzende Informationen zu themenspezifischen Rechtsgrundlagen mit Erklärungen zu hygiene-relevanten Regelungen.

Inhalte des Muster-Hygieneplans

- Personelle Anforderungen
- Räumliche und apparative Ausstattung
- Personalhygiene
- Personenschutz
- Patientenhygiene
- Meldung infektiöser Krankheiten
- Desinfektion und Reinigung von Flächen
- Aufbereitung flexibler Endoskope

Für Praxen mit fertigen Hygieneplänen ermöglicht der Muster-Hygieneplan einen Abgleich der vorhandenen Inhalte und die Identifikation von Verbesserungspotential sowie vorhandener Lücken. Den Muster-Hygieneplan mit Informationsblättern, Checklisten und Arbeitsanweisungen können Sie unter www.kvb.de in der Rubrik *Praxis/Praxisführung/Hygiene und Medizinprodukte* abrufen.

Dort finden Sie weitere Informationen zum Hygienemanagement.

Bei Fragen erreichen Sie uns unsere Expertin Wiebke Robl unter
Telefon 09 11 / 9 46 67 – 3 36
E-Mail Hygiene-Beratung@kvb.de